

Vortrag Integras Fachtagung 2020

Titel: Bienveillance im Platzierungsprozess – zwischen Wunsch und Wirklichkeit

Ob der Anfrage von Integras, inwiefern im Rahmen des Platzierungsprozesses der Jugendstrafrechtspflege des Kantons Zürich der Bienveillance von Jugendlichen Rechnung getragen wird, war ich zuerst etwas ratlos. Der Begriff der "Bienveillance" war mir so nicht geläufig und ich musste mich als Erstes via Google etwas vertraut mit diesem Konzept machen. Ich merkte dann aber schnell, dass die Inhalte, sprich die Anlehnung an die quality4children-Standards der Arbeitsweise der Jugendanwaltschaft entspricht. In unserem Diagnostik- und Vollzugsplanungsinstrumentarium, dem sogenannten KORJUS, ist vieles dieser Standards enthalten. Diese Übereinstimmungen möchte ich Ihnen im Folgenden präsentieren und danach schildern, wie die Umsetzung in den Institutionen aus Sicht der Behörde respektive aus meiner Sicht aktuell eingeschätzt wird.

Dazu folgender Ablauf der Präsentation:

- Was ist KORJUS
- KORJUS in Verbindung mit den Standardbereichen der quality4children-Standards
- KORJUS in idealer Verbindung mit den Platzierungsorganisationen
- Realität im Platzierungsprozess

Was ist KORJUS

Im schweizerischen Jugendstrafrecht sind die folgenden Grundsätze formuliert: Art. 2 Abs. 1 und 2 JStG:

1. Wegleitend für die Anwendung dieses Gesetzes sind der Schutz und die Erziehung des Jugendlichen.
2. Den Lebens- und Familienverhältnissen des Jugendlichen sowie die Entwicklung seiner Persönlichkeit ist besondere Beachtung zu schenken.

Auf diesen Grundsätzen basierend, wurde im Kanton Zürich 2011 die Methodik KORJUS eingeführt.

Theoretischer Hintergrund

KORJUS steht für "Kompetenz- und Risikoorientierung in der Jugendstrafrechtspflege" und ist eine Methodik für Diagnostik, Interventionsmonitoring und Evaluation. Dementsprechend stellt es ein theoretisch fundiertes Handlungsmodell für die sozialarbeiterische Abklärung der persönlichen Verhältnisse, für die Planung und Führung von jugendstrafrechtlichen Schutzmassnahmen, sowie für die Evaluation dieser Massnahmen und von internen Arbeitsprozessen dar. Im Wesentlichen verfolgt und integriert die Methodik zwei Ansätze:

Kompetenzorientierung

Dieses beinhaltet ein Assessment bezüglich der Bewältigung von jugendspezifischen Entwicklungsaufgaben inkl. Deliktbewältigung und ermittelt Schutz- und

Risikofaktoren bei den Jugendlichen und in der Lebenswelt – Person in der Umwelt-Perspektive (PIU). Ausserdem beinhaltet es die Erhebung der subjektiven Sichtweisen der Jugendlichen und der Eltern.

Risikoorientierung

Diese umfasst eine strukturierte fachliche Einschätzung des Risikos weiterer Straftaten und leitet Schritte für das Risikomanagement ab.

Gemeinsam ist den beiden Ansätzen, dass sich beide im Rahmen der Abklärung/Diagnostik an Schutz- und Risikofaktoren orientieren und daraus abgeleitete Interventionen im Vollzug auf die Beeinflussung der Schutz- und Risikofaktoren beim Jugendlichen und in der Lebenswelt ausrichten. Während jedoch die Kompetenzorientierung auf Entwicklungs- und Lernpotentiale beim Jugendlichen und dessen Lebenswelt fokussiert, richtet sich die Risikoorientierung vor allem an den Chancen/Gefahren der Begehung weiterer Straftaten des Jugendlichen und den daraus resultierenden Folgen für die Gesellschaft aus. Dies kann teilweise zu Widersprüchen in der Betrachtungsweise führen. Meiner Ansicht nach sind aber die Vorteile und Gemeinsamkeiten der beiden Ansätze überwiegend.

KORJUS in der Praxis

Diagnostik

KORJUS kommt immer dann zur Anwendung, wenn im Rahmen der Strafuntersuchung ein(e) SozialarbeiterIn zwecks Abklärung der persönlichen Verhältnisse (APV) beigezogen wird.

Dabei wird unterschieden zwischen dem Kurzverfahren und dem Vollverfahren.

Kurzverfahren

Dies kommt zur Anwendung, wenn aufgrund von Vorkenntnissen oder der Schwere der Straftat weder ein Vollverfahren noch eine Untersuchungshaft oder anderweitige sofortige Massnahmen indiziert sind. Also beispielsweise ein Jugendlicher, welcher Einbrüche oder Sachbeschädigungen begangen hat und bei dem bekannt ist, dass er über keine Tagesstruktur verfügt. Dieses Kurzverfahren beinhaltet im Wesentlichen ein gleichzeitig zur Einvernahme des Jugendlichen geführtes Gespräch mit den Eltern und eine anschliessende Einschätzung mittels Raster (KE=Kurzeinschätzung). Danach wird im Tandem Jugendanwalt/SozialarbeiterIn entschieden, ob eine vertiefere Prüfung bezüglich Massnahmenindikation angezeigt ist und dementsprechend ein Vollverfahren eingeleitet wird, oder der Fall lediglich mit Strafe abgeschlossen werden kann. Sollte dies noch unklar sein, kann das Kurzverfahren um weitere Gespräche beispielsweise mit dem Jugendlichen oder einer Lehrperson, Lehrmeister, involviertem Therapeuten o.ä. ergänzt werden.

Vollverfahren

Ein Vollverfahren kommt zur Anwendung, wenn die Beurteilung des Jugendlichen, über die durch Vorabklärung und Erstkontakt (Kurzverfahren) gewonnenen Informationen hinaus, weitere Kenntnisse erfordert oder direkt, wenn er schwere Delikte gegen Leib und Leben oder die sexuelle Integrität verübt hat. Im Rahmen des Vollverfahrens wird mit den Eltern und dem/der Jugendlichen mehrere Gespräche geführt und ausserdem bei relevanten involvierten Stellen (KJPP, SPD, KJZ, KESB, Schulsozialarbeit, Klassenlehrern, Schulleitern etc.) Fremdauskünfte eingeholt.

Anhand dieser gewonnenen Erkenntnisse wird ein sogenannter Indikationsbericht erstellt, welcher sich aus den folgenden Teilbereichen zusammensetzt:

- ◆ **Sichtweise des Jugendlichen und der Eltern**
Hierbei wird die persönliche Einschätzung des Problems und möglicher Lösungsansätze respektive Veränderungsbedürfnissen abgefragt.
- ◆ **Lebensbedingungen der Familie**
Ökonomische Situation, Wohnverhältnisse, Struktur des familiären Alltags
- ◆ **Kompetenzassessment**
Einschätzung der Bewältigung der jugendspezifischen Entwicklungsaufgaben und Unterteilung in Risiko- und protektive Faktoren.
- ◆ **SDQ**
"Strengths and difficulties Questionnaire, ein in Grossbritannien entwickeltes Instrument zur Erfassung von Verhaltensstärken und –auffälligkeiten von Kindern und Jugendlichen im Alter von vier bis 18 Jahren. Das Ergebnis dient als Indikator für die Problembelastung und macht Differenzen in der Sichtweise von verschiedenen Personen (meist Mutter, Vater, Jugendliche(r)) sichtbar.
- ◆ **SAVRY** (wenn ein hands on-Delikt vorliegt)
"Structured Assessment of Violence Risk in Youth", ist von einer kanadisch-amerikanischen Arbeitsgruppe entwickelt worden und dient als Hilfsinstrument für die strukturierte fachliche Einschätzung in der Risikobeurteilung für Gewalttaten von Jugendlichen zwischen 12 und 18 Jahren.

Diesen Bereichen folgt im Indikationsbericht noch ein separater Teil für die allenfalls eingeholten Fremdauskünfte und dann eine Gesamteinschätzung, wo die Quintessenz aus den einzelnen Teilen und die Interpretation durch den/die zuständige/n SozialarbeiterIn dargelegt wird. Daraus wird anschliessend die Indikation für jugendstrafrechtliche Massnahmen abgeleitet und Ziele definiert, welche für den Massnahmevollzug handlungsweisend sein sollen.

Im Bedarfsfall kann das Vollverfahren ergänzt werden durch Gutachten und/oder Beobachtung im stationären Kontext (offen oder geschlossen). Auch vertiefere ambulante Abklärungen im Familienkontext (SPF) oder spezifische Therapieabklärungen sind möglich. Die Ergebnisse fliessen dann ebenfalls in den Indikationsbericht ein.

Interventionsmonitoring

KORJUS kommt ebenfalls im Rahmen der vom Gesetz vorgeschriebenen jährlichen Überprüfung der Massnahme zur Anwendung. Mittels Darlegung des Massnahmeverlaufs und der Auswertung der Zielerreichung aus Sicht aller Beteiligten wird überprüft, ob die ergriffenen Massnahmen weiterhin indiziert sind und ob die vereinbarten Zielsetzungen aus dem ursprünglichen Indikationsbericht erreicht wurden, noch beibehalten werden oder modifiziert werden müssen. In diesem Überprüfungsbericht werden wiederum die Sichtweisen der Eltern und des Jugendlichen einbezogen, der SDQ und allenfalls der SAVRY werden wiederholt und ausgewertet und die Ergebnisse zusammen mit den Fremdauskünften in der

Gesamteinschätzung interpretiert. Daraus folgen dann allfällige Modifikationen bei den indizierten Massnahmen oder den zu verfolgenden Zielen.

Evaluation

Jährlich werden die Berichte aus allen KORJUS-Kantonen vom Institut "Kompetenzhochdrei" ausgewertet und Erkenntnisse daraus in einem Bericht festgehalten.

Ein aus meiner Sicht sehr positives Merkmal von KORJUS ist, dass es sich in einem permanenten Projektstatus befindet. Dies ermöglicht laufend die Integration neuer Forschungsinhalte und Erkenntnisse aus der Evaluation und kann dadurch ständig weiterentwickelt werden. Allfällige Änderungen werden in einer Arbeitsgruppe diskutiert und einmal jährlich im Rahmen einer KORJUS-Konferenz verabschiedet. An dieser Konferenz nehmen VertreterInnen aus sämtlichen Kantonen, die KORJUS implementiert haben, teil. Dies sind zwischenzeitlich die Kantone ZH, TG, SG, AR, Zug, Schwyz, Luzern. Weitere Kantone sind in Verhandlung und zurzeit wird KORJUS ins Französische übersetzt, da auch Kantone aus der Westschweiz Interesse signalisiert haben.

KORJUS in Verbindung mit den Standardbereichen der quality4children-Standards

Damit "bientraitance" auch im Rahmen von jugendstrafrechtlichen Platzierungen hergestellt werden kann, ist es aus meiner Sicht unerlässlich, dass den diesem Konzept zugrundeliegenden quality4children-standards nicht nur in den Organisationen, sondern schon im Abklärungs- und Initiationsprozess der stationären Massnahme Rechnung getragen wird. Dementsprechend werde ich im Folgenden auf die einzelnen Standardbereiche eingehen und mit der Praxis der Jugendstrafrechtspflege des Kantons Zürich abgleichen.

Standardbereich 1: Entscheidungsfindung- und Aufnahmeprozess

	Quality4children-standards	KORJUS
Standard 1	Das Kind und seine Herkunftsfamilie werden während des Entscheidungsfindungsprozesses unterstützt.	Der/die zuständige SozialarbeiterIn ist aufgrund der umfangreichen Abklärungsarbeit in intensivem Austausch mit der Familie und um Unterstützung bemüht.
Standard 2	Das Kind wird befähigt, am Entscheidungsfindungsprozess teilzunehmen.	Die Abklärung stützt sich sehr auf die Gespräche mit dem/der Jugendlichen ab, nimmt die subjektive Sichtweise auf und lässt diese in die Gesamtbeurteilung einfließen. Das Ergebnis, sprich der IB werden der Familie und dem/der Jugendlichen transparent eröffnet.
Standard 3	Ein professionell gestalteter Entscheidungsfindungsprozess stellt die bestmögliche Betreuung für das Kinder sicher	KORJUS hat aus meiner Sicht einen hohen Professionalisierungsgrad und man ist nach einem Vollverfahren daher in der Lage, individuell auf den/die Jugendliche(n) abgeleitete

		Massnahmeempfehlungen auszusprechen und umzusetzen.
Standard 4	Geschwister werden gemeinsam betreut.	Kommt selten vor, kann dann aber im Rahmen des Jugendstrafrechts kontraindiziert sein.
Standard 5	Der Übergang in das neue Zuhause wird gut vorbereitet und sensibel durchgeführt.	Die Praxis sieht nach der Eröffnung der Ergebnisse aus der Abklärung vor, dass mit dem/der Jugendlichen und den Eltern mögliche Institutionen (mindestens 2) angeschaut und unverbindliche Vorstellungsgespräche durchgeführt werden. Danach werden Präferenzen der Familie möglichst berücksichtigt.
Standard 6	Der ausserfamiliäre Betreuungsprozess folgt einem individuellen Betreuungsplan.	Dies wird im Rahmen von KORJUS mittels der Indikation, den zu verfolgenden Zielen und der regelmässigen Überprüfung der Zielerreichung sichergestellt.

Standardbereich 2: Betreuungsprozess

	Quality4children-standards	KORJUS
Standard 7	Die Betreuung des Kindes entspricht seinen Bedürfnissen, seiner Lebenssituation und berücksichtigt sein ursprüngliches soziales Umfeld.	Dies wird ebenfalls durch die umfangreiche Abklärung und die individuell abgestimmte Vollzugsplanung sichergestellt.
Standard 8	Das Kind hält zu seiner Herkunftsfamilie Kontakt.	Dies wird auch in der Praxis der Jugendstrafrechtspflege in der Regel unterstützt, beispielsweise mittels Teilnahmeberechtigung der Eltern an Standortsitzungen.
Standard 9	Die BetreuerInnen sind qualifiziert und haben adäquate Arbeitsbedingungen.	Dies ist so im Rahmen von KORJUS natürlich nicht abgebildet, jedoch hat die Oberjugendanwaltschaft des Kt. ZH kürzlich neue Richtlinien zur Zusammenarbeit mit Dritten erlassen, wo unter anderem auch diese Themen behandelt werden.
Standard 10	Die Beziehung des/der Betreuer(s)/in zu dem Kind basiert auf Verständnis und Respekt.	Wird vorausgesetzt und auch die SozialarbeiterInnen der Jugendanwaltschaft sind angehalten, dem/der Jugendlichen entsprechend zu begegnen.
Standard 11	Das Kind wird befähigt, Entscheidungen aktiv mit zu treffen, die direkten Einfluss auf sein Leben haben.	In der Vollzugsplanung wird dem Rechnungen getragen, indem die Zielerreichung auch aus der Perspektive des/der Jugendlichen betrachtet und allfällige Veränderungen mit dem/der Jugendlichen besprochen werden.
Standard 12	Das Kind wird in angemessenen Lebensverhältnissen betreut.	Die SozialarbeiterInnen sind im Rahmen der bereits genannten Richtlinien gehalten,

		Platzierungssettings daraufhin zu überprüfen.
Standard 13	Kinder mit speziellen Bedürfnissen werden adäquat betreut.	Wiederum die Abklärung sollte diese speziellen Bedürfnisse eruieren und dementsprechend sollten diese im Anschluss im Vollzug bei der Wahl der Institution berücksichtigt sein.
Standard 14	Das Kind/der/die junge Erwachsene wird kontinuierlich auf ein selbstständiges Leben vorbereitet.	Im Zentrum der jugendstrafrechtlichen Massnahmen wird der Fokus in erster Linie auf ein deliktfreies Leben des Klientels gelegt. Jedoch ist die selbstständige Lebensweise und eine adäquate Alltagsgestaltung wesentliche Voraussetzung dafür, daher wird auch dieser Standard in der Regel verfolgt.

Standardbereich 3: Austrittsprozess

	Quality4children-standards	KORJUS
Standard 15	Der Austrittsprozess wird sorgfältig geplant und durchgeführt.	Die Vollzugsplanung nach KORJUS beinhaltet mit den Überprüfungen und den transparenten Zielsetzungen aus meiner Sicht griffige Instrumente, um eine sorgfältige Austrittsplanung vornehmen zu können.
Standard 16	Die Kommunikation im Austrittsprozess wird auf verständliche und angemessene Weise geführt.	Die geforderte Transparenz in der Vollzugsplanung und die regelmässige Überprüfung der Massnahme unter Einbezug der verschiedenen Sichtweisen der beteiligten Akteure im Rahmen von KORJUS sollten dies ermöglichen.
Standard 17	Das Kind/der/die junge Erwachsene wird befähigt, sich am Austrittsprozess zu beteiligen.	Hierbei ist wiederum das Interventionsmonitoring mit den Überprüfungen zu nennen, wo der Jugendliche stets in Kenntnis, was zur Aufhebung der Massnahme an Zielsetzungen erfüllt sein muss, was die Anforderungen an ihn sind und was ihm an Unterstützung dazu zur Verfügung steht.
Standard 18	Nachbetreuung, kontinuierliche Unterstützung und Kontaktmöglichkeiten.	Die Beendigung einer stationären Unterbringung sieht als Möglichkeit auch die Umwandlung in die sogenannte persönliche Betreuung nach Art. 13 JStG vor, was dem/der zuständigen SozialarbeiterIn die Möglichkeit gibt, den/die Jugendliche(n) weiterhin zu begleiten und allenfalls auch ambulante Unterstützungsmöglichkeiten zukommen zu lassen.

Wenn man sich diese Gegenüberstellung ansieht, bin ich der Meinung, dass wir im Rahmen der Jugendstrafrechtspflege des Kanton Zürichs (die Praxis in den anderen Kantonen kann ich nicht beurteilen) auf gutem Wege sind, was die Einhaltung der quality4children-standards im Rahmen der Abklärung und der Vollzugsplanung anbelangt. Spezifisch für strafrechtliche Platzierungen können die Ansprüche des Jugendlichen, hergeleitet aus diesen Qualitätsstandards natürlich kollidieren mit den Sicherheitsansprüchen der Gesellschaft, welche natürlich auch gebührend berücksichtigt sein wollen in der Ausgestaltung der Massnahme. So kann beispielsweise bei schwerer Delinquenz nicht oder nur in bedingter Weise Rücksicht auf einen sensiblen und gut vorbereiteten Übergang des/der Jugendlichen von Zuhause in ein Heimsetting genommen werden, sondern erfolgen Einweisungen in diesen Fällen dann häufig sehr abrupt. Und auch die zu verfolgenden Ziele im Rahmen der Massnahme können nicht vollumfänglich nur auf die Bedürfnisse des Jugendlichen abgestimmt sein, sondern müssen den Sicherheitsbedürfnissen der Gesellschaft ebenso Rechnung tragen. Beispielsweise wurde kürzlich einer unserer Jugendlichen nach einer versuchten Tötung nach der Verhaftung direkt in Untersuchungshaft versetzt und wenige Tage danach zwecks Beobachtung nach Art. 9 Abs. 3 JStG in die geschlossene Abteilung des AH Basels eingewiesen. Des Weiteren prallen individuell zugeschnittene Massnahmeempfehlungen und effektiv real vorhandene Begebenheiten oftmals aufeinander. Beispielsweise sind Plätze für Jugendliche mit psychiatrischen Auffälligkeiten in Kombination mit fremdaggressiven Verhaltensweisen wenig vorhanden, was dann die Wahlmöglichkeiten für den Jugendlichen massiv einschränkt. Aber in der Mehrheit der jugendstrafrechtlichen Fälle kann den Anforderungen aus den quality4children-standards in hohem Masse entsprochen werden.

KORJUS in idealer Verbindung mit den Platzierungsorganisationen

Damit nun den individuellen Bedürfnissen des Jugendlichen, welche in der Abklärungsphase auf der Jugendanwaltschaft eruiert wurden, in der Vollzugspraxis möglichst entsprochen werden kann, hat die Fachleitung Sozialarbeit der Oberjugendanwaltschaft ein internes Merkblatt für den Platzierungsprozess entwickelt. Dieses beschreibt einen idealtypischen Ablauf im Platzierungsprozedere und umfasst die folgenden Punkte:

- Eröffnung des Indikationsberichts gegenüber den Eltern und dem/der Jugendlichen
- Erarbeitung eines Wunschprofils von Einrichtungen
- Wahl der Einrichtung(en)
 - Bestmögliche Übereinstimmung zwischen Wunschprofil IB und dem Leistungskatalog der Institution
 - Hochwertige Arbeitsqualität des Leistungserbringers
 - Verfügbarkeit der notwendigen kantonalen und kommunalen Bewilligungen
- Bestmöglicher Einbezug der Eltern und des/der Jugendlichen im Anfrage- und Anmeldeprozess

- Information über Regelwerk, Besuchsmöglichkeiten, Wochenend-Ferienregelung, Anfahrtsspesen, Elternbeitrag, etc.
- Zustellung der Unterlagen an potentielle Institutionen
- Vor-Fallbesprechung (Institution und Jugendanwaltschaft)
 - Entwickeln eines gemeinsamen Fallverständnisses von Jugendanwaltschaft und Institution
- Vorstellungsgespräch (zuständige(r) SozialarbeiterIn, Eltern, Jugendliche(r), evtl. Jugendanwalt/anwältin, evtl. VerteidigerIn, VertreterInnen der Institutionen)
 - Gegenseitiges Kennenlernen
 - Klärung der Zielsetzungen für den Aufenthalt
 - Mögliches Eintrittsdatum
- Entscheid über die Aufnahme
- Vor-Eintrittsphase
 - Klärung Zusammenarbeit (Institution und Jugendanwaltschaft)
 - Info-Fluss
 - Notfallprozedere
 - Prozedere bei Entweichungen
 - Klärung Informationsaustausch (Schweigepflicht bei Mündigkeit/Unmündigkeit der/des Jugendlichen)
 - Klärung Versicherungsschutz
 - Vertragsmodalitäten klären zwischen Jugendanwaltschaft und Einrichtung
 - Leistungen und Kosten
 - Planung der ersten 12 Monate des Aufenthalts
 - Kadenz der Staats festlegen (Zwischenstao, Jahresstao)
 - Vollzugsplanung
 - ◆ Stufenplanung (Welche Wohnstufe zu welchem Zeitpunkt)
 - ◆ Beschäftigungsplanung (Schule, Praktikum, Lehrbeginn, etc.)
- Eintritt

Realität im Platzierungsprozess

In den letzten Jahren hat sich viel getan. Ich erlebe die Institutionenlandschaft heute grundsätzlich gewillt, individuelle Platzierungsformen soweit möglich zu gestalten und anzubieten. Daneben denke ich, hat sich unsere Praxis ebenfalls dahingehend verbessert, dass wir tendenziell besser in der Lage sind, spezifische Bedürfnisse hinsichtlich der individuellen Gestaltung eines Massnahmesettings für den/die betreffende Jugendliche(n) zu formulieren. Auch der Dialog während des Vollzugs der Massnahme zwischen den beteiligten Parteien hat sich verbessert und basiert auf solideren Grundlagen (saubere Zieldefinitionen, etc.).

Weiteres Potential birgt, wie im Ablaufschema der Oberjugendanwaltschaft beschrieben die Vor-Fallbesprechung. Ich habe bisher sehr gute Erfahrungen damit gemacht und ich denke, dies wäre ein zentrales Element, welches es zu berücksichtigen gilt im Platzierungsprozess. Um den individuellen Ansprüchen der Klientschaft entsprechen zu können, ist es meiner Meinung nach zwingend notwendig, ein gemeinsames Fallverständnis zwischen Jugendanwaltschaft und Institution zu entwickeln. Nur wenn ein solches vorliegt, kann den spezifischen

Bedürfnissen des/der betreffenden Jugendlichen Rechnung getragen und letztlich «bientraitance» gewährleistet werden.